



Herrn Stadtrat
Johann Altmann
Freie Wähler

Rathaus

Datum

Social- Media- Aktivitäten der LH München, speziell Facebook- Fanseite(n)
Schriftliche Anfrage gem. § 68 GeschO von Herrn StR Johann Altmann
vom 24.10.2011

Sehr geehrter Herr Kollege Altmann,

Ihre erste Anfrage zu Facebook vom 12. September 2011 hatte ich mit Schreiben vom 13.10.2011 beantwortet. Nun haben Sie hierzu weitere Fragen, auf die ich im Folgenden eingehen möchte. Vorab möchte ich noch anmerken, dass derzeit das Facebook-Thema intensiv diskutiert wird. Eine eindeutige Meinung zeichnet sich derzeit jedoch noch nicht ab. Wenn es klare juristische Aussagen hierzu gibt, werde ich selbstverständlich dafür Sorge tragen, dass die von mir verantworteten Internetseiten dem folgen.

Nun zu Ihren Fragen im Einzelnen:

Frage 1:

Inwieweit lässt sich aus rein strategisch-wirtschaftlichen Gründen rechtfertigen, dass die LH München wissentlich durch die Nutzung von Online-Plattformen wie Facebook direkt oder indirekt zumindest datenschutzrechtlich bedenklich handelt, wenn nicht sogar aktiv gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt?

Antwort

Bei der Abwägung des Einsatzes von Social Media Elementen stehen Fragen der rechtlichen Zulässigkeit im Vordergrund. Strategische und wirtschaftliche Faktoren werden jedoch auch mit einbezogen, zumal der Betrieb von muenchen.de nicht aus Steuergeldern finanziert wird, sondern die dafür verantwortliche Gesellschaft sich selbst tragen muss. Der Einsatz von Social Media Elementen würde dann ausscheiden, wenn damit ein eindeutiger Rechtsverstoß verbunden wäre. Und das ist nach derzeitiger Lage nicht der Fall.

Insoweit ist die Verlinkung zu Facebook auf muenchen.de in der dortigen Form rechtlich nicht zu beanstanden, da die vom ULD in erster Linie beanstandeten Social Plugins („Gefällt mir“-Button) von der Stadt nicht verwendet werden.

Der Vertreter des Bayerischen Innenministeriums hat bei dem gleichzeitig mit der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder in München veranstaltetem Erfahrungsaustausch bayerischer kommunaler Datenschutzbeauftragten am 29.09.2011 die das Thema "social media" betreffende EntschlieÙung der Konferenz so ausgelegt, dass den Kommunen dringend Vorsicht anzuraten sei. Social Plugins sollten tatsächlich abgeschaltet und keine neuen Fanpages installiert werden. Eine aufsichtliche Beanstandung im Falle eines weiteren Betriebs bestehender Fanseiten wurde - im Gegensatz zum Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) - nicht angekündigt.

Somit ist es aus rechtlicher Sicht nach derzeitiger Erkenntnis vertretbar, die bereits bestehenden Fanseiten bis auf Weiteres nicht abzuschalten.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die Diskussion hinsichtlich der Bedenken gegen bestimmte Verfahrensweisen der Betreiber von Social Media andauert, vgl. hierzu die Ausarbeitung der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 07.10.2011, WD 3 - 3000 - 306/11 neu, s. dort insbesondere bei der Zusammenfassung, S. 19: „Aufgrund der komplexen und unübersichtlichen Rechtslage sowie der Schwierigkeit einer zutreffenden Einordnung der technischen Abläufe ist eine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung aus hiesiger Sicht jedoch nicht möglich.“ Dem kann ich mich nur anschließen. Es gibt darüber hinaus bereits einen Entwurf zur Änderung des Telemediengesetzes, um die Stellung der Nutzerinnen und Nutzer von Internetdiensten, insbesondere auch im Bereich der Social Media, zu verbessern, s. BR-Ds. 156/11, B. v. 17.6.2011.

Aus strategischer Sicht lässt sich Folgendes ausführen:

Die Praxis zeigt, dass ein großer Teil der Internetgemeinde das Internet mittlerweile vorwiegend über Social Media Plattformen nutzt. Das betrifft gleichermaßen die Kommunikation (Facebook-messaging ersetzt e-mail), wie auch die Information (Fanseiten werden wie Portale genutzt). So wird Facebook vielfach mittlerweile als zentrale Plattform im Internet überhaupt angesehen.

Die Portal München GmbH & Co KG hat sich wie folgt geäußert:

„Wer im Wettbewerb zu anderen das Ziel verfolgt, Informationen zu einem bestimmten Thema veröffentlichen zu wollen, kommt heute an Facebook nicht vorbei. muenchen.de hat das Ziel, möglichst hohe Reichweite zu generieren und durch die Bereitstellung von relevanten lokalen Informationen das Standortmarketing für München zu unterstützen. Dazu hat muenchen.de eine Community bei Facebook aufgebaut, die mittlerweile mehr als 300.000 Nutzerinnen und Nutzer umfasst. Alle anderen großen Städte in Deutschland machen dasselbe. Ein Verzicht auf diese Kommunikationsplattform würde bereits heute die Kommunikationserfolge des Stadtportals mindern und die Stadt München im Wettbewerb der Standorte schwächen. Da der Social Media Trend weiter anhält, würde dies für die Zukunft sogar wohl zu noch stärkeren (kommunikationsstrategischen) Nachteilen führen.“

Frage 2:

Inwieweit liegt auch bereits durch die reine Verlinkung eine datenschutzrechtlich bedenkliche enge Verknüpfung zwischen Facebook und dem Stadtportal muenchen.de vor?

Antwort

Die derzeitige Lösung steht im Einklang zu den rechtlichen Anforderungen. Auch das ULD unterscheidet bei seiner Prüfung zwischen dem Setzen einfacher Links und dem Einbinden von Social Plugins, da bei ersteren erst mit dem Anklicken durch den jeweiligen Webseitennutzer eine technisch notwendige Übertragung von Daten erfolge,

<https://www.datenschutzzentrum.de/facebook/20111014-bt-uanm-facebook.pdf>

Im übrigen darf ich auf meine Antwort auf Frage 1 verweisen.

Frage 3:

Wie lässt sich erklären, dass in der Antwort auf die Anfrage vom 12.09.2011 das Presse- und Informationsamt der LH München als verantwortlicher Betreiber der Fanseite auf Facebook genannt wird, nun jedoch auch seitens der Portal München Betriebs-GmbH entsprechendes Personal gesucht wird.

a) Inwieweit findet ggf. eine einseitige oder auch wechselseitige Nutzung von Personal und anderen Ressourcen von LH München und der Portal-Gesellschaft statt?

b) Wenn ja, inwieweit ist eine solche „Verschränkung“ zwischen Stadtverwaltung und Beteiligungsgesellschaften zulässig?

Antwort zu 3a

Eine einseitige oder wechselseitige Nutzung von Personal und Ressourcen von Stadt und Portal-Gesellschaft findet hier nicht statt. Die städtische Facebook-Seite unter <http://www.Facebook.com/Stadt.Muenchen> wird vom Presse- und Informationsamt betrieben, die Portal-Facebook-Seite unter <http://www.Facebook.com/Muenchen> von der Portalgesellschaft.

Antwort zu 3b

entfällt, s. Antwort zu 3a

Frage 4:

Inwieweit sieht die LH München ihr Vorgehen hinsichtlich Facebook durch Aktivitäten des Freistaat Bayern grundsätzlich gerechtfertigt?

Antwort

Der Verweis auf die Facebook-Aktivitäten beim Freistaat Bayern diene zur Unterstreichung des Arguments, dass bei der derzeitigen Rechtslage kein unstreitiger Rechtsverstoß vorliegt, der zwingend ein Abschalten der Verlinkung auf die städtische Fanpage erfordern würde. Denn es ist wohl dem Freistaat Bayern nicht zu unterstellen, dass er beim Betreiben seiner Internetseiten bewusst gegen geltendes Recht verstößt.

Ich bitte, von den Ausführungen Kenntnis zu nehmen und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Ude